

natürlich auch die konkrete Anleitung der Kollektive durch die Strafverfolgungsorgane mehr als bisher bewußt genutzt werden.

Neben der Erweiterung der Rechtspropaganda ist es zur Erhöhung der Wirksamkeit des Kampfes gegen die Kriminalität durch die systematische Einbeziehung der Werktätigen in die Rechtsprechung im gleichen Maße notwendig, die Übertreibung des Strafwanges und die damit in Zusammenhang stehende Negierung der Kraft der Kollektiv<sup>3</sup> zu überwinden. Daß die in dieser Richtung von Partei und Staatsrat gegebenen Hinweise noch immer nicht genügend berücksichtigt werden, zeigt sich besonders bei der Anleitungstätigkeit der Strafverfolgungsorgane gegenüber den Kollektiven in den Betrieben und noch konkreter bei der Anwendung und Begründung kurzer Freiheitsstrafen in den Urteilen. Die Initiative und der Gedankenreichtum, die Aktivität und die Bereitschaft unserer Bürger dürfen durch vorgefaßte Meinungen nicht gehemmt oder gar negiert werden. Es geht z. B. nicht an, daß die Bereitschaftserklärung eines Kollektivs, eine Bürgschaft für einen Kollegen zu übernehmen und einen gesellschaftlichen Verteidiger zu benennen, bereits im Ermittlungsverfahren unter dem Aspekt, daß eine unbedingte Freiheitsstrafe zu erwarten ist, keine Beachtung mehr findet.

•Genauso schädlich ist es, wenn aus Mangel an gegenwärtig vorhandenen Möglichkeiten zur Organisation der gesellschaftlichen Erziehung im Arbeits- und Lebensbereich des Täters (z. B. wenn der Beschuldigte nicht in einer Brigade arbeitet, wenn die Brigade selbst noch ungefestigt ist oder wenn der Täter überhaupt keiner Arbeit nachgeht) in einer kurzen Freiheitsstrafe die einzige Möglichkeit einer Reaktion<sup>4</sup> auf die begangene Straftat gesehen wird. Es hat sich in vielen Fällen gezeigt, daß gerade noch nicht gefestigte Brigaden im Zusammenhang mit der Umerziehung eines ihrer gestrauchelten Kollegen sich gefestigt und gestärkt haben. Es ist deshalb m. E. auch bedenklich, wenn Schröder in seinem Beitrag<sup>5</sup> im Zusammenhang mit der Bürgschaftsübernahme darauf orientiert, daß für ein Kollektiv, in welchem übermäßig Alkohol getrunken wird, eine Bürgschaftsbestätigung für ein Brigademitglied, daß auf Grund übermäßigen Alkoholgenußes eine Straftat begangen hat, durch das Gericht nicht erfolgen soll. Zweifellos kann dies im Einzelfall richtig und notwendig sein; die Tendenz und die gesamte Orientierung muß jedoch dahin gehen, durch entsprechende konkrete Aufgabenstellung im Kollektiv, die das Ergebnis kritischer Auseinandersetzungen sein muß, solche Voraussetzungen zu schaffen, die eine Änderung im gesamten Kollektiv herbeiführen.

Daß vorgefaßte Meinungen nicht zur Einengung der Initiative der Werktätigen führen dürfen, trifft auch für die unmittelbare Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung durch das Gericht zu. So bereitete ein Kreisgericht ein Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit unter dem Motto vor: „Endlich ist der Schrankmarder gefaßt.“ Der Angeklagte hatte aus den Schranken seiner Kollegen über längere Zeit Geldbeträge in Höhe von insgesamt 350 DM entwendet. Obwohl die Brigade sehr eingehend über die persönlichen Umstände, die zur Tat geführt hatten, beraten und dem Gericht vorgeschlagen hatte, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen, kam das Gericht, ohne sich mit der Auffassung des Kollektivs auseinanderzusetzen, zum Ausspruch einer kurzfristigen Freiheitsstrafe. Auf diese Weise können die Gerichte den Gleichklang zwischen werktätigem Volk und Rechtspflege nicht herstellen.

Aus einer ganzen Reihe von Urteilen geht hervor, daß das Gericht deshalb zur Anwendung einer unbedingten Freiheitsstrafe kam, weil der Angeklagte bereits einmal mit einer Strafe ohne Freiheitsentzug bestraft wurde, keine Lehren daraus gezogen hat und somit nun die „ganze Härte des Gesetzes“ spüren müsse. Sicherlich wird es eine ganze Reihe solcher Täter geben, die keinerlei Lehren aus den Vorstrafen gezogen haben und auch gar nicht ziehen wollen. Immer deutlicher zeigt sich heute, daß die in der Vergangenheit geübte Praxis, beim Ausspruch der Strafen ohne Freiheitsentzug mit der Urteilsverkündung die Sache als erledigt zu betrachten, nicht den Anforderungen des wirksamen Einflusses des Rechts auf unsere gesellschaftliche Entwicklung gerecht wurde. In der Mehrzahl aller Fälle wurde nach der Urteilsverkündung nichts mehr getan; von systematischer und bewußter gesellschaftlicher Einflußnahme konnte nicht die Rede sein.

Es sollte deshalb heute, wenn der Hauptgrund für die Ablehnung der Strafen ohne Freiheitsentzug darin besteht, daß der Angeklagte bereits mit einer solchen Strafe vorbestraft ist, genau geprüft werden, inwieweit er sich *tatsächlich der gesellschaftlichen Einflußnahme entzogen hat und warum er dies tat*, und ob überhaupt wirksame gesellschaftliche Maßnahmen zur Umerziehung eingeleitet wurden. Wir dürfen bei der Bewertung einer Vorstrafe, die in einer bedingten Verurteilung besteht, für die Bejahung oder Ablehnung einer erneuten Strafe ohne Freiheitsentzug nicht mit den heutigen Maßstäben für die inhaltliche Ausgestaltung und Realisierung dieser Strafen messen.

Wir können den Anforderungen des Rechtspflegeerlasses nur gerecht werden, wenn wir es lernen, die Werktätigen umfassender, bewußter und zielstrebig — und nicht nur beschränkt auf das Einzelverfahren — in den Kampf gegen die Kriminalität einzubeziehen und wenn wir in diesem Kampf eine Massenbasis schaffen, wodurch die bereits jetzt vorhandenen guten Einzelbeispiele zum Maßstab unserer gesamten Arbeit werden. Die Bereitschaft unserer Werktätigen ist vorhanden; wir müssen es verstehen, unter Ausschaltung aller dogmatischen und sektiererischen Tendenzen und Erscheinungen diese Bereitschaft bewußt zu nutzen.

#### **Zur inhaltlichen Ausgestaltung der gesellschaftlichen Erziehung**

Zunächst muß grundsätzlich festgestellt werden, daß die konkreten inhaltliche Ausgestaltung der gesellschaftlichen Erziehung das Ergebnis der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane mit den Werktätigen im gesamten Verfahren sein muß. Alle Versuche, auf administrativem oder bürokratischem Wege die gesellschaftlichen Kräfte zur Umerziehung eines Gestrauchelten zu veranlassen, bleiben in der Gesamtheit ohne Erfolg.

Auf dem 5. Plenum wurden unter Konkretisierung der Aufgabenstellung des VI. Parteitages die nächsten vor unserer gesamten Gesellschaft stehenden Aufgaben folgendermaßen zusammengefaßt:

„In der gegenwärtigen Periode gilt es, die materiell-technische Basis des Sozialismus zu stärken, die ökonomischen Gesetze der sozialistischen Entwicklung zu meistern und durchzusetzen, die Gemeinschaftsarbeit der Menschen zu entwickeln, die sozialistische Gesetzlichkeit auszuarbeiten, bestimmte Reste der Rückständigkeit aus der kapitalistischen Zeit in der Industrie und Landwirtschaft und im Denken der Menschen zu überwinden, die sozialistische Nationalkultur zu entwickeln und die Zusammenarbeit der sozialistischen Länder zu organisieren.“<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Schröder, „Arbeitsplatzverpflichtung und Bürgschaftsübernahme“, NJ 1964 S. 38.

<sup>4</sup> Vgl. Walter Ulbricht, Die Durchführung der ökonomischen Politik im Planjahr 1964 unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie, Berlin 1964, S. 26.